

St. n. R. g. 593 (4^o)

02
part 2
305

Vorbericht

**zum Haushaltsplan des Provinzialverbandes der Rheinprovinz
für das Rechnungsjahr vom 1. April 1939 bis 31. März 1940.**

26
4523



79/19882

Vorbemerkung zum Vorbericht.

Der mit dem nachstehenden Vorbericht am 21. Juli 1939 dem Provinzialrat vorgelegte Entwurf des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1939 hat nachträglich noch in verschiedenen Punkten einige Veränderungen bzw. Umstellungen erfahren müssen. Diese waren bedingt

1. durch den Erlaß des Reichsministers des Innern vom 14. Juli 1939 betr. Anteile der Provinzialverbände an den Finanzzuweisungen für das Rechnungsjahr 1939,
2. durch die Verordnung über die Umlagen der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 12. Juli 1939 (veröffentlicht in der am 20. Juli 1939 ausgegebenen Nr. 13 der Preussischen Gesetzsammlung),
3. durch eine nachträgliche Berichtigung des Präsidenten der Preussischen Bau- und Finanzdirektion bezüglich der der Provinzialumlage zu Grunde zu legenden Meßbeträge,
4. durch die Umrechnung der Besoldungen und Ruhegehälter,
5. durch die zwischenzeitliche Festsetzung des Zuschusses des Generalinspektors für das deutsche Straßennetzen zum Um- und Ausbau von Landstraßen I. Ordnung,
6. durch die zwischenzeitliche anderweitige ministerielle Festsetzung des Umlagesatzes bei der Viehseuchenversicherung, und durch einige kleinere sonstige Verschiebungen, die sich nachträglich als erforderlich herausgestellt hatten und die sich in Einnahme und Ausgabe ausgleichen.

Im außerordentlichen Haushaltsplan sind die Positionen

- I. Finanzverwaltung Kap. 3 Titel 3,
- V. Volksfürsorge Kap. 49 Titel 5,
- VI. Kulturpflege Kap. 61 Titel 4,
- Hochbau Kap. 1 Titel 18,

erweitert bzw. neu hinzugefügt worden. Durch Änderung des Vorberichtes ist diese Ergänzung begründet worden. Im übrigen war es nicht möglich, den ganzen Vorbericht — insbesondere durch Berücksichtigung der Besoldungsänderung — in den Einzelerläuterungen nochmals völlig umzuarbeiten, wie dies bei dem Haushaltsplan selbst geschehen ist.

A. Überblick über die Finanzwirtschaft des Provinzialverbandes im Rechnungsjahre 1938/39.

Da in diesem Jahre zugleich mit der Vorlage des Haushaltsplanes 1939/40 ein übrigens besonders eingehender Rechenschaftsbericht über den Verlauf des Rechnungsjahres 1938/39 vorgelegt wird, kann an dieser Stelle der Überblick über die Finanzwirtschaft des Provinzialverbandes im verflossenen Rechnungsjahre sehr kurz sein. Wegen alles Näheren wird auf den erwähnten Rechenschaftsbericht, insbesondere auf die einleitenden allgemeinen Ausführungen verwiesen. Es sei nur festgestellt, daß es trotz mancher Schwierigkeiten und trotz außergewöhnlicher Aufgaben, die an den Provinzialverband in reicher Fülle herantraten, gelungen ist, das Rechnungsjahr 1938/39 ohne Fehlbetrag zum Ausgleich zu bringen. Nach der formellen Seite wurde auch in diesem Jahre von der Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes abgesehen, zumal die Durchführung des Haushaltsplanes zum größten Teil Verschiebungen brachte, die zwangsläufiger Natur waren oder um solche, die mit Rücksicht auf ihre Dringlichkeit nicht bis zu einem Zusammentritt des Provinzialrates zurückgestellt werden konnten. Zwar hat

020/ 39.g.1212

der Herr Minister wiederholt auf die Verpflichtung verwiesen, einen Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, wenn die dafür gegebenen Voraussetzungen vorliegen; aber auf der anderen Seite zeigt gerade das Gesetz vom 9. November 1938, daß seitens des Ministeriums die besonderen Hemmungen nicht verkannt werden, die sich einem häufigeren Zusammentritt des Provinzialrates entgegenstellen. Einmal braucht der Oberpräsident den Provinzialrat jetzt nicht mehr zu hören über geringfügige über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Maßnahmen von geringerer Bedeutung, durch die Verpflichtungen des Provinzialverbandes entstehen können, für die keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind. Dann aber kann der Oberpräsident von der Beratung absehen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Er hat dann dem Provinzialrat bei der nächsten Beratung die Art der Erledigung mitzuteilen. Da der mit vorgelegte Rechenschaftsbericht auch auf die wichtigeren Einzelmaßnahmen, die in Abänderung des Haushaltsplanes getroffen wurden, eingeht, kann auch insoweit auf diesen Rechenschaftsbericht Bezug genommen werden.

B. Der Haushaltsplan 1939/40.

Daß der Haushaltsplan 1939/40 erst jetzt vorgelegt wird, erklärt sich daraus, daß über die Gestaltung der Einnahmeseite des Provinzialhaushaltes bis in die letzte Zeit hinein noch völlige Unklarheit bestand. Auch im Augenblick der Abfassung dieses Vorberichtes ist noch keine Klarheit gegeben über die Höhe der Finanzzuweisungen einschließlich der Kraftfahrzeugsteuer, welche der Provinzialverband für 1939 zu erwarten hat. Es ist auch noch keine völlige Klarheit gegeben über die Grundsätze, nach denen die Provinzialumlage von jetzt ab auf die Stadt- und Landkreise zu verteilen ist. Endlich steht auch noch nicht fest, wie es mit der weiteren Gewährung der 1 Million *R.M.* bestellt ist, die der Provinzialverband zum Ausgleich der Einnahmeausfälle und Mehrbelastungen, die er durch das Finanzausgleichsgesetz vom 10. November 1938 erfuhr, im Rechnungsjahr 1938 erhalten hat. Der Haushaltsplan ist nun aufgrund der über die zu erwartende Regelung erhaltenen Informationen so aufgestellt worden, daß insgesamt mit Zuweisungen gerechnet wird, welche den bisherigen Finanzzuweisungen einschließlich der Kraftfahrzeugsteuer zusätzlich der 1 Million *R.M.*, die 1938 dem Provinzialverband aus dem Ausgleichsstock gewährt wurden, entsprechen. Es kann dabei leider noch nicht mit Sicherheit angenommen werden, daß der Provinzialverband die bisherige 1 Million aus dem Ausgleichsstock auch tatsächlich in voller Höhe erhält und weiter als sehr wahrscheinlich angenommen werden, daß dem Provinzialverband sonst kein Ausgleich für die vorerwähnten Ausfälle und Mehrbelastungen aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes vom November 1938 zuteil wird. Sollte die 1 Million aus dem Ausgleichsstock nicht in voller Höhe gewährt werden, so bleibt nichts anderes übrig als entsprechend dem ausfallenden Betrag den Umlageprozentsatz wie für diesen Fall vorsorglich vorgesehen, noch nachträglich zu erhöhen. Die Maßnahmen für die Straßenunterhaltung, die aus dieser 1 Million finanziert werden sollen, unausgeführt zu lassen, ist schwerlich zu verantworten. Deshalb geht auch der Haushaltsplan davon aus, daß die Mittel für die laufende Instandsetzung der Landstraßen I. Ordnung sowie für ihren Um- und Ausbau und der Zuschuß des Provinzialverbandes zu den einmaligen Maßnahmen auf dem Gebiete der Straßenverwaltung auf der Höhe des Vorjahres bleiben und nicht abgesenkt werden. Die Ansätze des Vorjahres sind beibehalten worden, trotzdem durch wesentliche Steigerung der Ausgaben für die persönliche und sächliche Verwaltung — im Zusammenhang mit der nunmehrigen Verwaltung des Gesamtnetzes aller Reichsstraßen, Landstraßen I. Ordnung und Landstraßen II. Ordnung durch den Provinzialverband — dort erhebliche Ansaizerhöhungen eintreten mußten und trotzdem, wie schon erwähnt, die Kraftfahrzeugsteuer infolge des Finanzausgleichsgesetzes vom November 1938 um rd. 980 000 *R.M.* abgesunken ist und sich Mehrbelastungen durch die neue Verpflichtung des Provinzialverbandes zur Zahlung der Brückenunterhaltungszuschüsse in Höhe von 1,7 Millionen *R.M.* ergaben.

Die Provinzialumlage muß für 1939/40 auf einer ganz anderen Grundlage errechnet werden wie bisher. Bisher wurde die Provinzialumlage erhoben nach einem Prozentsatz der Reichssteuer-Uberweisungen an die Gemeinden und Landkreise, ferner in Prozentsätzen der Steuergrundbeträge bei der Gewerbe- und Grundsteuer und schließlich in einem Prozentsatz der Bürgersteuer-Reichssätze. Es wurde dabei für sämtliche Maßstabsteuern der gleiche Prozentsatz von 14,75% erhoben. Aufgrund der neueren Gesetzgebung kann die bisherige Verteilung der Provinzialumlage nicht beibehalten werden. Die Gemeinden und Kreise sind heute an den Reichssteuern nicht mehr beteiligt, sondern erhalten nur zur Ergänzung ihrer Finanzkraft Finanzzuweisungen.

Dabei ist noch nicht endgültig entschieden, ob auch die den Landkreisen als solchen zufließenden Finanzzuweisungen als Bemessungsgrundlage für die Provinzialumlage mit herangezogen werden dürfen oder wie es wahrscheinlicher ist und wovon in nachstehenden auch ausgegangen wird, nur die den Gemeinden selbst zufließenden Finanzzuweisungen. Auch steht noch nicht endgültig fest, ob die Finanzzuweisungen überhaupt als Bemessungsgrundlage mit herangezogen werden müssen oder nur herangezogen werden können.

Die alten Steuergrundbeträge bei den Realsteuern sind durch anders berechnete Steuermaßbeträge abgelöst. Nur die Bürgersteuer ist als Maßstabsteuer unverändert geblieben. Bei dieser Sachlage ergaben sich zwei Fragen:

1. Welcher Provinzialumlage-Betrag ist 1939 zur Verteilung zu bringen?
2. In welcher Relation sollen die einzelnen neuen Steuergrundlagen zur Unterverteilung herangezogen werden?

Bei der Etataufstellung ist die Frage zu 1. dahin beantwortet worden, daß vorerst derjenige absolute Betrag an Umlage zur Erhebung gelangen soll, der zur Erhebung gelangt wäre, wenn aufgrund der bisherigen Steuergrundlagen — unter Ausschöpfung des Konjunkturgewinnes bei der Gewerbesteuer und Bürgersteuer — der bisherige Prozentsatz von 14,75% der Maßstabsteuern weiter erhoben worden wäre. Auf diese Weise ist der Provinzialumlage-Betrag von rd. 24,8 Millionen *R.M.* errechnet, der also nicht auf einer Erhöhung des Umlageprozentsatzes beruht. Dieser bleibt praktisch unverändert. Was die Unterverteilung dieses Betrages von rd. 24,8 Millionen auf die umlagepflichtigen Stadt- und Landkreise angeht, so wird nach einer Beratung dieser recht komplizierten Verteilungsfrage mit einer Kommission von Vertretern der rheinischen Stadt- und Landkreise eine Verteilung vorgesehen, wie sie sich aus dem im Vorbericht enthaltenen Verteilungsplan der Umlage ergibt.

Zu der Möglichkeit des Ausgleichs des Haushaltsplanes vorerst ohne Erhöhung des Umlageprozentsatzes hat noch eine Reihe von Erwägungen beigetragen:

1. Im Haushaltsplan 1938 war unter Kapitel 70 Titel 1 der Ausgabe eine Abführung der Verzinsung des Anteiles der Provinz an dem Stammkapital der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank von 800 000 *R.M.* an die Rücklage zur Sicherung des Provinzialverbandes wegen der Inanspruchnahme aus nicht vertraglichen Gewährleistungsansprüchen vorgesehen. Diese Abführung konnte im Haushaltsplan 1939 in Wegfall kommen, weil zwischenzeitlich das Stammkapital der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, an dem der Provinzialverband und die rheinischen Sparkassen zu gleichen Teilen beteiligt sind, wegen Überhöhung von 40 auf 30 Millionen herabgesetzt werden konnte. Die überschießenden je 5 Millionen *R.M.* gelangten in Umschuldungsbriefen zum Kurswert an den Provinzialverband und die rheinischen Sparkassen zur Auszahlung. Sie sind der Rücklage zur Sicherung des Provinzialverbandes wegen der Inanspruchnahme aus nicht vertraglichen Gewährleistungsansprüchen zugeführt worden, die darüber hinaus jetzt wohl zunächst nicht mehr dotiert zu werden braucht.

2. Der Abschluß des Rechnungsjahres 1938, der infolge der verspäteten Aufstellung des Haushaltsplanes 1939 in besonderem Maße zur Grundlage der Aufstellung des Haushaltsplanes 1939 gemacht werden konnte, hat erfreulicherweise eine Verminderung der Ausgaben für Landhilfsbedürftige, für Geisteskranke und für Fürsorgezöglinge gegenüber dem Haushaltsplan 1938 gebracht. Der Provinzialzuschuß auf allen diesen Gebieten konnte infolgedessen gegenüber dem Haushaltsansatz 1938 wesentlich gesenkt werden.

Wegen alles Näheren sei auf die nachstehenden Einzelbegründungen verwiesen.

Formell sei zum Haushaltsplan noch folgendes ausgeführt: Im Vorjahre war (siehe Kapitel 7 Titel 1 der Einnahmen) eine Einnahmeposition von 2 582 988 *R.M.* vorgesehen als „Abführung des für den äußeren Anleihedienst und des für die Bildung der gesetzlichen Tilgungsrücklage nicht benötigten inneren Kapitaldienstes seitens des Verrechnungshaushaltsplanes der Schuldenverwaltung“. Diese Einnahmeposition ist nach eingehenden Besprechungen mit dem Gemeindeprüfungsamt im Haushaltsplan 1939 gestrichen und statt dessen ist auf der Ausgabe Seite der Kapitaldienst für die Provinzialanleihen in weitem Umfange in Wegfall gekommen, indem die entsprechenden Kredite als endgültig getilgt betrachtet werden. Sachlich kommt das auf das Gleiche heraus, denn nunmehr ergibt sich kein zum Ausgleich des Haushaltsplanes zur Verfügung stehender Ueberhang des inneren Kapitaldienstes mehr. Der innere Kapitaldienst wird vielmehr nur für den äußeren Anleihedienst und für die Bildung der gesetzlichen Tilgungsrücklage voll benötigt. Der Haushaltsplan ist aber so klarer und seine Aufstellung erheblich einfacher geworden.

Winterberg, den 27. Juli 1939.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
 (Verwaltung des Provinzialverbandes)
 Terboven

